



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Zweite Änderung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neubekanntmachung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012 und der zweiten Änderung vom 17.07.2013
3. Erste Änderung der Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
4. Neubekanntmachung der Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 17.07.2013
5. Erste Änderung der Anlage 2.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
6. Neubekanntmachung der Anlage 2.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 17.07.2013
7. Berichtigung der Ordnung zur zweiten Änderung der Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



## 1.

### **Zweite Änderung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 17. Juli 2013 die folgende zweite Änderung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012), zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2013 genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. I. Besondere Zugangsvoraussetzungen folgende Fassung:  
„Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ ist
  - gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung. Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet oder
  - ein sonstiger einschlägiger Abschluss (insbesondere Sozialassistent/in, Heilerziehungspfleger/in oder Ergotherapeut/innen) mit einer anschließenden mindestens dreijährigen Berufserfahrung sowie einem erfolgreichen Abschluss der durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Anpassungsweiterbildung zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ oder eines gleichwertigen Angebots eines anderen Anbieters.“

#### ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende ab dem Wintersemester 2013/14 in Kraft.



## 2.

## Neubekanntmachung der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012 und der zweiten Änderung vom 17.07.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012) und der zweiten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 29/13 vom 16. September 2013) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012), bekannt.

Anlage 2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

### I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher" ist

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung. Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet oder
- ein sonstiger einschlägiger Abschluss (insbesondere Sozialassistent/in, Heilerziehungspfleger/in oder Ergotherapeut/innen) mit einer anschließenden mindestens dreijährigen Berufserfahrung sowie einem erfolgreichen Abschluss der durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Anpassungsweiterbildung zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ oder eines gleichwertigen Angebots eines anderen Anbieters.

- II. Punktberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 15 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 Punkte 3 Punkt
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 Punkte 2 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6) je 1 Punkt (bis zu 2)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	2 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 Punkte
	- Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit	5 Punkte
	- insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	4 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	3 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	4 Punkte
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 Punkte 7 Punkte



### 3.

## **Erste Änderung der Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 17. Juli 2013 die folgende erste Änderung der Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung der Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2013 genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Punkt 2) neu eingefügt.

"2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Competition & Regulation LL.M.“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr voraus. Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem Referendariat, einschließlich seiner wirtschaftsrechtlichen Aspekte.
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.“

Die folgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

2. Im neuen Punkt 3) Sprachkenntnisse wird die Formulierung „papierbasiert mit mind. 550 Punkten“ durch „papierbasiert mit mind. 557 Punkten“ ersetzt.

#### ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium aufnehmen, in Kraft.



#### 4.

### **Neubekanntmachung der Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 17.07.2013**

- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 29/13 vom 16. September 2013) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) bekannt.

#### 1) Studienabschluss:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Competition & Regulation LL.M.“ setzt einen ersten berufsqualifizierenden rechts- oder wirtschaftsrechtlichen Hochschulabschluss voraus, in dem vertiefte relevante Rechtskenntnisse vermittelt wurden; andere Abschlüsse fachnaher Studiengänge können ebenfalls anerkannt werden.

#### 2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Competition & Regulation LL.M.“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr voraus. Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem Referendariat, einschließlich seiner wirtschaftsrechtlichen Aspekte.
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.

#### 3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 83 Punkten, computerbasiert mit mindestens 230 Punkten, papierbasiert mit mind. 557 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,



## 5.

### **Erste Änderung der Anlage 2.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 17. Juli 2013 die folgende erste Änderung der Anlage 2.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung der Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2013 genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die Anlage 2.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Punkt neu eingefügt.

"2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate & Business Law LL.M.“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr voraus. Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem Referendariat, einschließlich seiner wirtschaftsrechtlichen Aspekte.
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.“

2. Es wird folgender Punkt neu eingefügt.

"3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen.

Der Nachweis in Englisch kann geführt werden durch Vorlage einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung in der

- die ausgewiesene Abschlussnote von mind. 3,0 im Fach Englisch beträgt oder
- die Belegung des Faches Englisch als Prüfungsfach nachgewiesen ist oder
- die Belegung des Faches Englisch in mind. 4 Kurshalbjahren mit mind. 8 Punkten als errechnete Durchschnittsnote beträgt.

Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden zudem als ausreichend anerkannt:

- Cambridge exam = FCE mind. Level C
- IELTS 5,0
- TOEFL = internetbasierten Test mit mind. 80 Punkten.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert oder ein,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.“

#### ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium aufnehmen, in Kraft.



## 6.

### **Neubekanntmachung der Anlage 2.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 17.07.2013**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 17.07.2013 (Leuphana Gazette Nr. 29/13 vom 16. September 2013) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), bekannt.

#### 1) Studienabschluss:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate & Business Law LL.M.“ setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder anderer fachnaher Studiengänge, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Rechtswissenschaft nachgewiesen werden können, voraus.

#### 2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate & Business Law LL.M.“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr voraus. Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem Referendariat, einschließlich seiner wirtschaftsrechtlichen Aspekte.
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.

#### 3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen.

Der Nachweis in Englisch kann geführt werden durch Vorlage einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung in der

- die ausgewiesene Abschlussnote von mind. 3,0 im Fach Englisch beträgt oder
- die Belegung des Faches Englisch als Prüfungsfach nachgewiesen ist oder
- die Belegung des Faches Englisch in mind. 4 Kurshalbjahren mit mind. 8 Punkten als errechnete Durchschnittsnote beträgt.

Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden zudem als ausreichend anerkannt:

- Cambridge exam = FCE mind. Level C
- IELTS 5,0

- TOEFL = internetbasierten Test mit mind. 80 Punkten.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert oder ein
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.



## 7.

### **Berichtigung der Ordnung zur zweiten Änderung der Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend die Berichtigung der Ordnung zur zweiten Änderung der Anlage 5.4 Performance Management vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009, zuletzt geändert am 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24.03.2009), zuletzt geändert am 16.01.2013 (Leuphana Gazette Nr. 07/13 vom 3. Mai 2013), bekannt.

#### A B S C H N I T T I

Die Ordnung zur zweiten Änderung der Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt berichtigt:

A B S C H N I T T II erhält folgende Fassung:

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden ab dem SoSe 2013 in Kraft.